

Multibanking

Praxisrelevante Hinweise zu Sorgfalts- und Auskunftspflichten

September 2025

Merkblatt der SBVg

1	Ziel und Zweck dieses Merkblattes	3
2	Begriffe und Definitionen	3
3	Ausgesuchte rechtliche Aspekte für die Service-User-Bank	5
3.1	Überwachungspflicht der Transaktionen	5
3.2	Abklärungspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen	5
3.3	Auskunftspflichten gegenüber Behörden	5
4	Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Service-User-Bank	6
4.1	Überwachungspflicht der Transaktionen	6
4.2	Abklärungspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen	6
4.3	Auskunftspflichten gegenüber Behörden	7

1 Ziel und Zweck dieses Merkblattes

Gegenstand dieses Merkblattes sind rechtlich unverbindliche Ausführungen, welche bei der Implementierung und beim Einsatz von Multibanking durch regulierte Finanzintermediäre herangezogen werden können. Es handelt sich um praxisrelevante Hinweise zu den folgenden zwei Schwerpunktthemen:

- **Sorgfaltspflichten** aus dem Geldwäschereigesetz (GwG)¹
- **Auskunftspflichten** gegenüber Behörden

Über vorgenannte Aspekte hinausgehende Pflichten, die sich aus weiteren rechtlichen Themenfeldern wie zum Beispiel Datenschutz (DSG), Bankkundengeheimnis (BankG), vertragliche Pflichten sowie operationellen Risiken ergeben, werden in diesem Merkblatt nicht abgedeckt. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf rechtliche Risiken. Auch werden keine technischen Vorgaben hinsichtlich der Implementierung von Multibanking gemacht.

2 Begriffe und Definitionen

Definition Multibanking

Multibanking ist ein Anwendungsfall von Open Banking, der es Bankkundinnen und Bankkunden ermöglicht, mehrere Bankkonten über eine einzige Plattform zu verwalten. Dabei werden standardisierte Schnittstellen (API) genutzt, um Daten von verschiedenen kontoführenden Instituten (i.e. Banken) zusammenzuführen und in den digitalen Kanälen von anderen Instituten oder Drittanbietern darzustellen. Dies kann sowohl direkt zwischen den Instituten und weiteren Drittanbietern als auch über eine zentrale technische Infrastruktur umgesetzt werden.

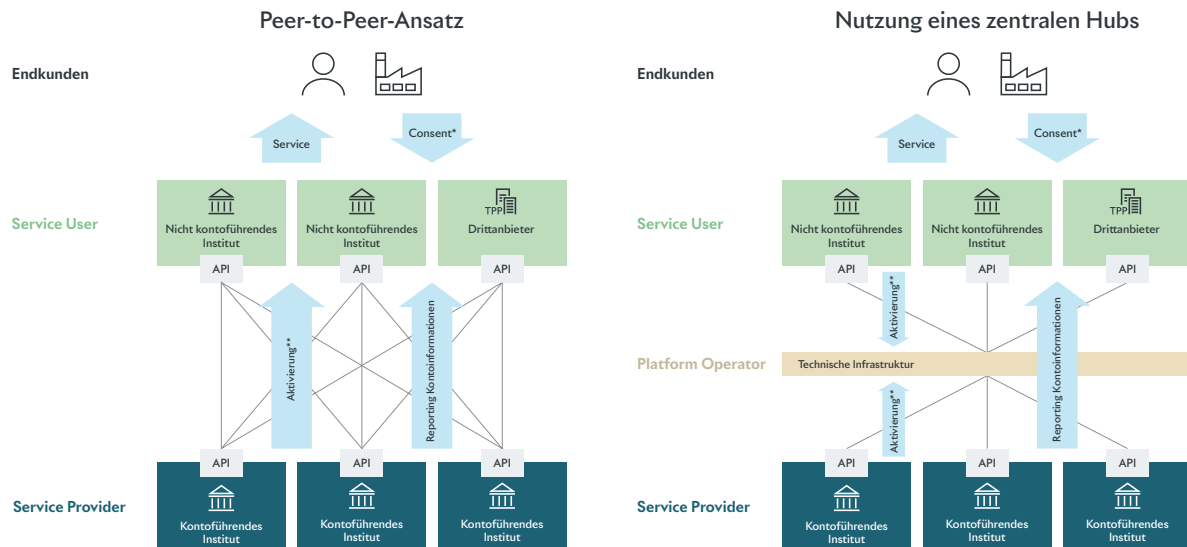
Rollen

Grundsätzlich können folgende Rollen unterschieden werden:

- **Endkunden:** Die Kundschaft der Bank beziehungsweise des Drittanbieters, die die Multibanking-Dienstleistung in Anspruch nimmt.
- **Service Provider:** Der Service Provider ist beim Anwendungsfall Multibanking immer ein kontoführendes Institut, das die Daten aus der eigenen Kundenbeziehung auf Wunsch der eigenen Kundschaft für die Nutzung in anderen Umgebungen von Dritten (Service User) zur Verfügung stellt.
- **Service User:** Der Service User nimmt die Daten eines kontoführenden Instituts (Service Provider) entgegen, um sie in der eigenen Umgebung darzustellen, z.B. E-Banking oder mobile Banking. Der Service User kann sowohl als ein reguliertes Finanzinstitut als auch unregulierter Drittanbieter (TPP) tätig sein.

¹  [SR 955.0](#) – Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

- **Platform Operator:** Der Platform Operator stellt i.d.R. eine technische Infrastruktur (u.a. Consent Flow und standardisierte Schnittstellen) und ggfs. weitere Dienstleistungen (bspw. standardisierte Rahmenverträge für alle Beteiligten) zur Verfügung, um die Anbindung zwischen Service Providern und Service Usern zu erleichtern.



Legende

* Consent: Zustimmung durch den Kunden gegenüber dem kontoführenden Institut (Service Provider) sowie gegenüber dem nicht kontoführenden Institut (Service User)

** Aktivierung API: Prüfung eines kontoführenden Instituts durch einen Platform Operator (zentraler Hub) und/oder das nicht-kontoführende Institut

➡ Informationsfluss

Abbildung 1: Die rechtlichen Ausführungen gelten unabhängig von der gewählten Anbindungsart.

Unabhängig vom gewählten Setup aus Abbildung 1 ergeben sich aus Sicht eines Service Users, der Daten vom Service Provider bzw. des kontoführenden Instituts entgegennimmt und gleichzeitig als regulierter Finanzintermediär tätig ist, unterschiedliche Fragen zu den eigenen Sorgfalts- und Auskunftspflichten, die sich insbesondere aus den geltenden geldwäschereirechtlichen Bestimmungen ergeben. Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für Peer-to-Peer-Anbindungen als auch Anbindungen über einen zentralen Hub.

3 Ausgesuchte rechtliche Aspekte für die Service-User-Bank

Zu den zentralen Sorgfaltspflichten, die einem Finanzintermediär aus dem GwG erwachsen, gehören die besonderen Abklärungspflichten nach Art. 6 Abs. 2 GwG, welche ein Kernstück des Geldwäschereigesetzes bilden.² Entsprechend ist im Zusammenhang mit Multibanking ein besonderes Augenmerk auf diese Sorgfaltspflichten zu legen.

Der Finanzintermediär hat gemäss den in Art. 6 Abs. 2 GwG genannten Fällen sowohl die wirtschaftlichen Hintergründe als auch den Zweck von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen abzuklären.

Aufgrund der häufigen Anwendungsfälle in der Praxis sind im Zusammenhang mit Multibanking auch die Auskunftspflichten gegenüber Behörden von Relevanz.

3.1 Überwachungspflicht der Transaktionen

Art. 6 Abs. 2 GwG verpflichtet den Finanzintermediär unter anderem dazu, den Hintergrund und den Zweck einer Transaktion abzuklären, wenn diese mit einem erhöhten Risiko verbunden ist oder ungewöhnlich erscheint. Somit bedarf nicht jede Transaktion einer vertieften Abklärung. Vielmehr ist der Finanzintermediär gehalten, wachsam zu bleiben und Verdachtsmomenten nachzugehen.³ In der Praxis resultiert daraus eine faktische dauernde Überwachungspflicht im Rahmen des Transaktionsmonitorings.⁴ Art. 20 GwV-FINMA konkretisiert die Pflichten rund um die Transaktionsüberwachung und verlangt vom Finanzintermediär unter anderem eine wirksame Überwachung der Transaktionen.

3.2 Abklärungspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen

Bei Abklärungen nach Art. 6 Abs. 2 GwG haben die Finanzintermediäre je nach den Umständen die ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen gemäss Art. 16 GwV-FINMA zu berücksichtigen.

3.3 Auskunftspflichten gegenüber Behörden

Die Auskunftspflicht eines Instituts gegenüber der FINMA erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Informationen, die sich im Machtbereich des Instituts befinden. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Auskunfts- und Herausgabepflichten gegenüber anderen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden.

2 Vgl. Doris Hutzler, in: Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisationen: Einziehung – Kriminelle Organisation – Finanzierung des Terrorismus – Geldwäscherei, Band II, Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 6 GwG N 1.

3 Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 17. Juni 1996, 1127; vgl. Cornelia Stengel, Transaktionsmonitoring mittels künstlicher Intelligenz, in: Jusletter 5. Juni 2023, S. 11.

4 Thomas Müller/Matthias Lötscher, in: Peter Ch. Hsu/Daniel Flühmann (Hrsg.), Basler Kommentar zum Geldwäschereigesetz, Basel 2021, Art. 6 GwG N 37.

4 Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Service-User-Bank

Es liegt in der Verantwortung der Service-User-Bank, wie sie die vorangehenden rechtlichen Anforderungen und die dazugehörigen Ausführungen institutsspezifisch im Kontext von Multibanking berücksichtigt und umsetzt.

4.1 Überwachungspflicht der Transaktionen

Vom Finanzintermediär wird eine wirksame Überwachung der Transaktionen gefordert. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Überwachung Transaktionen betrifft, die der Finanzintermediär für seine Kundinnen und Kunden ausführt (auch unter seinen Kundinnen und Kunden) oder die bei ihm für seine Kundinnen und Kunden eingehen.

Basierend auf diesem Verständnis muss die Service-User-Bank die verfügbaren Daten zu den von der Service-Provider-Bank ausgeführten Transaktionen nicht in das eigene Transaktionsmonitoring einbeziehen.

4.2 Abklärungspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen

Die Verfügbarkeit von Daten stellt den zentralen Bezugspunkt für die rechtlichen Anforderungen im Rahmen von Multibanking dar. Entscheidend ist, ob die Daten der Service-Provider-Bank im konkreten Fall der Service-User-Bank zur Verfügung stehen. Dies ist beispielsweise bereits dann der Fall, wenn die Service-User-Bank die Daten zur Visualisierung im eigenen E-Banking oder mobile-Banking verwendet und für diesen Zweck bei sich speichert, unabhängig davon, ob die Service-User-Bank die Daten für eigene Zwecke weiterverwendet oder nicht und auch unabhängig davon, wie stark der potenzielle Zugriffskreis eingeschränkt wird.

Die Auslegung der Verfügbarkeit legt jedes Instituts selbst fest.

Die Service-User-Bank muss die verfügbaren Daten der Service-Provider-Bank nur in die eigenen Abklärungen miteinbeziehen, wenn die eigenen Geschäftsbeziehungen Abklärungspflichten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GwG auslösen. Den Umfang der Abklärungen legt jedes Institut selbst fest.

Es sind grundsätzlich auch Konstellationen denkbar, in denen die Daten von der Service-Provider-Bank nicht als verfügbar für die Service-User-Bank im Sinne des GwG gelten. In solchen Fällen besteht für die Service-User-Bank keine Pflicht, diese Daten in die Abklärungen zu Geschäftsbeziehungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GwG einzubeziehen.

4.3 Auskunftspflichten gegenüber Behörden

Der Umfang einer Auskunftspflicht richtet sich nach dem Dispositiv der Verfügung im konkreten Fall, wobei Banken in jedem Fall nur zur Herausgabe von Informationen verpflichtet sind, die ihnen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Bei unklaren oder unspezifischen behördlichen Anfragen («weitere Informationen, die für die Behörde hilfreich sein könnten») – oder bei Anfragen, die teils konkret und teils unklar oder unspezifisch sind – darf eine Bank davon ausgehen, dass sich die Anfragen nur auf die bei der Bank geführten Geschäftsbeziehungen beziehen.

Verlangt eine Verfügung u.a. Vertrags- bzw. Eröffnungsunterlagen in Bezug auf eine Geschäftsbeziehung bei der Service-User-Bank, ist davon auszugehen, dass der Multibanking-Vertrag der Service-User-Bank mit ihrer Kundschaft von der Editionsverfügung mitumfasst ist (vgl. z.B. die Aufstellung «Einzureichende Unterlagen» gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) für die elektronische Edition von Bankunterlagen [Dreistufenmodell II]). In diesem Fall ist es ohne weitere Anordnung der verfügenden Behörde nicht nötig, weitere Informationen zum Multibanking-Vertrag oder Kontosaldi und Transaktionsdaten von Service-Provider-Banken mitzuliefern. Verlangt die verfügende Behörde Auskunft darüber, welche Daten die Service-Provider-Banken im Rahmen eines Multibanking-Vertrages an die Service-User-Bank senden, ist diese Information zu liefern, sofern diese der Bank zur Verfügung steht.

In Bezug auf Kontosaldi und Transaktionsdaten wird erwartet, dass Behörden diese bei der originären Datenquelle – also bei der Service-Provider-Bank – einholen. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass die Service-User-Bank die Vollständigkeit der Daten nicht gewährleisten kann. Daher ist eine Edition bei der Primärquelle, also der Service-Provider-Bank, geboten, zumal die Systeme der Service-User-Bank alleine auf die automatische Datenbereitstellung gemäss SSK-Empfehlung (siehe oben) der eigenen Daten ausgerichtet sind und weitergehende Auskünfte mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wären. Ausserdem könnte die Service-Provider-Bank bei Editionsverfügung an die Service-User-Bank ihre GwG-Sorgfaltspflicht nicht erfüllen, weil mangels Erhalts einer Editionsverfügung der Hinweis auf Vermögenswerte krimineller Herkunft und damit der Anlass zu weiteren Abklärungen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. b GwG fehlt.

**Schweizerische
Bankiervereinigung**

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
office@sba.ch
www.swissbanking.ch